

leben, beschränkt sich die elterliche Gewalt der Mutter darauf, daß sie neben dem Vater berechtigt und verpflichtet ist, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor. Zur Vertretung des Kindes ist die Mutter nicht berechtigt.

Haftet der Vater als gesetzliche Vertreter des Kindes für dessen Schulden?

Nein; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der auf dem Kindesvermögen ruhenden Lasten, soweit dieses der Nutznießung des Vaters unterliegt (vgl. oben die beiden letzten Sätze der Antwort zu der Frage: „Haftet der Mann für die Schulden der Frau?“). Um eine Haftung für Schulden des Kindes handelt es sich nicht, wenn Vater oder Mutter wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus dem Gesichtspunkt einer ihnen selbst zur Last fallenden „unerlaubten Handlung“¹⁾ schadenersatzpflichtig sind.

Beispiel:

Der zwölfjährige Sohn Peter des Kaufmanns Meier zertrümmert auf dem Lagerplatz des Schreinermeisters Ebers mehrere Scheiben. Ebers und Meier wechseln folgende Briefe²⁾.

1) Unerlaubte Handlung ist „verschuldetes Unrecht, an das die Rechtsordnung als selbständige Folge eine Schadenersatzpflicht knüpft“ (insbesondere §§ 823 ffB GB.: Tötung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Kreditgefährdung, Verführung, sittenwidrige Vermögensbeschädigung).

2) Aus Coermann, Taschenbuch für den Rechtsverkehr, 1929. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart und Wien.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Zur Frage der Aktivierung von Umbaukosten

Wenn innerhalb eines Betriebes ein Umbau vorgenommen wird, so sind die dadurch entstandenen Ausgaben als Werbungskosten abzugsfähig. Da jedoch ein solcher Umbau dem Betriebe eine Reihe von Jahren Nutzen bringt, so sind die Aufwendungen zu aktivieren und unter Vornahme von Abnutzungsabsetzungen, bemessen nach der Dauer der Nutzung, zu verteilen. In den Umbaukosten stecken nun, wirtschaftlich gesehen, auch die Aufwendungen, die zur bloßen Ausbesserung erforderlich gewesen wären. Es erscheint daher, wie in dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. Dezember 1929 VI A 1648 (St. u. W. Nr. 351) ausgeführt, gerechtfertigt, in einem solchen Falle eine Aufteilung der Umbaukosten in Herstellung- und Erhaltungsaufwand zuzulassen. Als Erhaltungsaufwand kann dann der Betrag zugrunde gelegt werden, der zur Ausbesserung des alten Gegenstandes schätzungsweise erforderlich gewesen wäre. Aktivierungspflicht besteht somit nur hinsichtlich des Überschusses der Umbaukosten über die Kosten, welche die laufende Unterhaltung gefordert hätte. Wird ein reparaturbedürftiger Gegenstand des Betriebsvermögens, der an sich für den Betrieb noch brauchbar ist, einer lediglich durchgreifenden Ausbesserung unterzogen, so können die Aufwendungen, auch wenn der Gegenstand verbessert wird, noch im Rahmen des abzugsfähigen laufenden Erhaltungsaufwandes liegen, so daß dann die Aktivierung von Kosten nicht zu erfolgen hätte.

Realsteuern und Einheitswerte

Durch das seit Jahren entworfene, aber immer noch nicht verabschiedete Steuervereinheitlichungsgesetz soll bekanntlich eine Neuregelung des Realsteuerrechts vor-

Neuß, am 16. September 1928.

Herrn

Adam Meier, Kaufmann,

Neuß.

Ihr Sohn Peter hat gestern abend auf meinem Lagerplatz mehrere Scheiben mutwillig zertrümmert. Ich ersuche um baldigen Ersatz des Schadens mit 10 RM.

Hochachtend!

Karl Ebers, Schreinermeister.

Neuß, am 17. September 1928.

Herrn

Karl Ebers, Schreinermeister,

Neuß.

Den Ersatz des Schadens lehne ich ab. Meinen Sohn Peter habe ich sehr streng erzogen und ihm strengstens anbefohlen, von der Schule auf dem nächsten Wege sofort nach Hause zu kommen. Wenn er in diesem Einzelfalle sich durch Ihren Sohn verleiten ließ, auf Ihren Lagerplatz zu gehen und dort Unfug anzurichten, so lehne ich die Haftung dafür ab.

Hochachtend!

Adam Meier, Kaufmann.

Vater Meier hat recht. Er haftet nicht ohne weiteres für die von seinem Sohn verübte Sachbeschädigung, sondern nur dann, wenn er selbst eine „unerlaubte Handlung“ begangen, nämlich seine gesetzliche Aufsichtspflicht verletzt hat. Allerdings muß in einem etwaigen Rechtsstreit er den Nachweis führen, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat. (II/199)

genommen werden. Da diese Regelung noch nicht durchgeführt ist, sind die Einzelstaaten und Gemeinden nicht verpflichtet, die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte ihren Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern für 1930 zugrunde zu legen.

Keine vordatierten Schecks ausstellen ohne Deckung

Früher unterlagen Schecks, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstage in Umlauf gesetzt wurden, der Wechselsteuer. Mit Wirkung vom 14. April 1930 ab ist die Stempelsteuerpflicht vordatierter Schecks aufgehoben. Diese Schecks gelten jedoch jetzt, wenn sie vor dem als Tag der Ausstellung bezeichneten Tage zur Einlösung vorgelegt werden, als am Tage der Vorlegung ausgestellt. Wirtschaftlich bedeutet dies, daß der Empfänger eines vordatierten Schecks letzteren sofort zur Einlösung vorlegen, und daß die bezogene Bank das auf dem Scheck angegebene spätere Datum unbeachtet lassen kann. (II/197)

Reichstagung

Münster i. W.

vom 19. – 22. Juli